

Christoph Becker
Dozent an der VWA Köln

Produkthaftung

Trotz neuem Gesetz gilt die alte Rechtsprechung weiter

Bei der Benutzung eines jeden Produktes, d. h. einer jeden aus einem Fertigungsablauf hervorgegangenen beweglichen Sache, können Schäden entstehen, sei es am Produkt selbst, sei es an anderen Sachen oder gar an Leib und Leben.

Der Geschädigte wird bestrebt sein, den ihm entstandenen Schaden vom Hersteller ersetzt zu erhalten.

Regelmäßig bestehen aber keine vertraglichen Beziehungen zwischen dem Geschädigten und dem Hersteller, da das Produkt nicht direkt vom Werk, sondern erst über den Zwischenhandel zum Benutzer gelangt ist.

Aus dem Gesichtspunkt der Vertragsverletzung ist dann das Schadensersatzbegehren erfolglos.

Selbst etwaige Garantieverträge beinhalten allenfalls Ansprüche auf kostenlose Reparatur oder Ersatzlieferung, nicht hingegen auf Ersatz des oftmals beträchtlichen Schadens.

Das gegen den Hersteller gerichtete Schadensersatzbegehren kann aber unabhängig von irgendwelchen vertraglichen Beziehungen unmittelbar im Gesetz begründet sein:

Nach §§ 823 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verpflichten unerlaubte Handlungen zum Schadensersatz. Die höchststrichterliche Rechtsprechung hat in den letzten Jahrzehnten unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung ein System der Produkthaftung (Produzentenhaftung) erarbeitet. Ein Teilbereich dieses Systems soll durch das künftige, innerhalb der Europäischen Gemeinschaften einheitliche, Produkthaftungsgesetz abgedeckt werden.

Das bisherige Produkthaftungssystem wird dadurch jedoch keineswegs überflüssig oder gar abgeschafft, da es unter einer Reihe von Gesichtspunkten weiter greift als das neue Produkthaftungsgesetz. Dies betrifft vor allem die Fragen nach den geschützten Rechtsgütern, nach summenmäßigen Haftungsbeschränkungen sowie nach der Gewährung von Schmerzensgeld. Zunächst muß daher – nicht zuletzt um den Regelungszusammenhang des neuen Produkthaftungsgesetzes verständlich machen zu können – das auch noch in Zu-

kunft geltende bisherige Systeme der Produkthaftungspflicht erläutert werden. Dem dient der vorliegende Aufsatz. In einer gesonderten Abhandlung wird Rechtsanwalt Lothar Holzapfel die Haftung nach dem neuen Produkthaftungsgesetz erläutern; die Veröffentlichung erfolgt im nächsten Heft.

Das bisherige System

I. § 823 Abs. 1 BGB

1. Tatbestand

a) Rechtsverletzung

Haftungsauslösender Umstand ist zunächst, daß durch die Verwendung des Produktes eines der in § 823 Abs. 1 BGB aufgeführten *Rechtsgüter verletzt* wird. Ausdrücklich benannt sind Leben, Körper, Gesundheit und Eigentum; die Aufzählung ist jedoch nicht abschließend, vielmehr kommen auch Eingriffe in sonstige Rechte in Betracht; hierbei ist vor allem an den Besitz – etwa des Mieters bzw. Leasingnehmers – zu denken.

Beispiel: Die Lenkung des Pkw versagt in der Kurve und es kommt zum Unfall mit Toten, Verletzten sowie Sachschaden.

Sogar die Beschädigung bzw. Zerstörung des Produktes selbst kann eine Eigentums- oder Besitzverletzung darstellen. Dies ist nämlich dann der Fall, wenn das Produkt zwar von Anfang an fehlerhaft und deshalb nie unbeschädigt war, der Fehler sich aber „weitergefressen“ hat und nunmehr auch abgrenzbare Teile des Produktes, welche zuvor fehlerfrei waren, von dem Mangel erfaßt werden; das „Weiterfressen“ des Mangels in für sich genommen mangelfreie Teile stellt eine eigenständige Verletzung dar.

Beispiel: Im obigen Pkw-Lenkungs-Fall ist auch das Eigentum bzw. der Besitz am verunfallten PKW verletzt; denn der Mangel betraf ursprünglich nur die Lenkung als abgrenzbaren Teil des Pkw.

Siehe zu dieser Frage BGH, Urteil vom 24. 11. 1976 – VII ZR 137/75, BGHZ 67, 359, 363 ff.; BGH, Urteil vom 18. 01. 1983 – VI ZR 310/79, BGHZ 86, 256, 258; BGH, Urteil vom 14. 05. 1985 – VI ZR 168/83, NJW 1985, 2420.

Es ist unerheblich, wer der Inhaber des verletzten Rechtes ist. Die Produkthaftungspflicht schützt keineswegs nur den Erwerber des Produktes, sondern jeden, auch den Dritten, welcher bislang nichts mit dem Produkt zu tun hatte. Dementsprechend kommt es auch nicht darauf an, ob der in seinen Rechten Verletzte etwa als privater Verbraucher oder als Gewerbetreibender mit dem Produkt in Berührung gerät bzw. von seinen Auswirkungen betroffen wird.

Ebensowenig stellt sich die Frage, ob das Produkt oder eine gegebenenfalls beschädigte andere Sache im allgemeinen oder im Einzelfall privaten oder beruflichen bzw. gewerblichen Zwecken dient.

Schließlich ist es grundsätzlich sogar unerheblich, ob die Verletzung bei sachgemäßer oder bei unsachgemäßer oder gar bestimmungswidriger Verwendung des Produktes geschieht.

Beispiel: Die Spraydose wird der prallen Sonne ausgesetzt bzw. nach Entleerung in ein Feuer geworfen, so daß es zur Explosion mit Verletzungen kommt.

b) Ursächlichkeit eines Produktfehlers

Entscheidend ist vielmehr allein die Frage, ob sich eine *Ursachenkette* von der Herstellung des Produktes über sein In-Verkehr-Bringen bis hin zu der Rechtsverletzung nachvollziehen läßt.

Innerhalb dieser Ursachenkette steht jeder, der an der Herstellung und Verbreitung des Produktes mitgewirkt hat. Das ist jeder Zulieferer; dann derjenige, welcher die zugelieferten Teile zusammenfügt; weiter derjenige, welcher das Rohprodukt gegebenenfalls noch veredelt; ferner der Händler auf den verschiedenen Stufen, einschließlich des Importeurs (siehe zum Importeur BGH, Urteil vom 11. 12. 1979 – VI ZR 141/87, NJW 1980, 1219; OLG Zweibrücken, Urteil vom 27. 04. 1987 – 4 U 153/86, NJW 1987, 2684). Sie alle setzen Ursachen für die spätere Verletzung. Es ist unerheblich, ob auch andere als Verursacher bezeichnet werden können.

Zur Ursächlichkeit (Kausalität) gehört allerdings nicht nur, daß ein Produkt überhaupt in Zusammenhang mit der Rechts-

verletzung gebracht werden kann. Dann wäre der Tatbestand uferlos. Vielmehr muß gerade ein dem Produkt anhaftender Fehler die Rechtsverletzung herbeigeführt haben.

Beispiel: Im obigen Fall fehlt es an der Unfallverursachung durch den Hersteller, wenn die Lenkung in Ordnung war und der Fahrer lediglich aus Unachtsamkeit von der Fahrbahn abkam.

Folgende Fehlerquellen werden unterschieden:

– *Konstruktionsfehler:* Jedes Produkt einer Serie leidet an einem Fehler, weil die ganze Serie unter Verstoß gegen die neuesten technischen Erkenntnisse und Anforderungen, wie sie zur Herstellungszeit bestehen, erdacht und gefertigt wird.

Maßstab sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, DIN- und VDE-Bestimmungen (BGH, Urteil vom 09. 11. 1971 – VI ZR 58/70, BB 1972, 13, 14; OLG Hamm, Urteil vom 18. 01. 1971 – 3 U 193/70, MDR 1971, 488). Gefährliche Geräte müssen ausreichende Schutzvorrichtungen haben (BGH, Urteil vom 17. 05. 1957 – VI ZR 120/56, VersR 1957, 584); die Betriebssicherheit muß gewährleistet sein (BGH, Urteil vom 18. 10. 1960 – VI ZR 8/60, VersR 1960, 1095); siehe zum Produktstandard auch § 3 Abs. 1 Gesetz über technische Arbeitsmittel (Maschinenschutzgesetz/Gerätesicherheitsgesetz) vom 24. 06. 1968, BGBl. Teil 1, Seite 717, ferner etwa die Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und des Arzneimittelgesetzes, jeweils mit zahlreichen Nebenvorschriften.

– *Fabrikationsfehler:* die Produktserie insgesamt ist den neuesten technischen Anforderungen entsprechend konzipiert; jedoch sind einzelne Produkte fehlerhaft, d. h. nicht dem Standard entsprechend. Hier ist etwa an fehlerhafte Montage sowie an Materialfehler zu denken (BGH, Urteil vom 15. 03. 1956 – II ZR 284/54, VersR 1956, 259; BGH, Urteil vom 21. 04. 1956 – VI ZR 36/55, VersR 1956, 410; BGH, Urteil vom 17. 10. 1967 – VI ZR 70/66, NJW 1968, 247, 248).

Der Standard eines Produktes, nach dem sich die Frage der Konstruktions- bzw. Fabrikationsfehlerhaftigkeit beantwortet, erstreckt sich, je nach Produkt mehr oder weniger weit, auch auf eine gewisse Sicherheit bei unsachgemäßer oder gar bestimmungswidriger, aber üblicherweise zu erwartender Verwendung. Dazu gehört auch, das Produkt so sicher zu gestalten, daß es selbst bei unsachgemäßer oder gar bestimmungswidriger, aber üblicherweise voraussehbarer Behandlung, nicht fehlerhaft wird (BGH, Urteil vom 07. 06. 1988 – VI ZR 91/87, VersR 1988, 930, 931

= NJW 1988, 2611); die Fehlerhaftigkeit liegt dann mit anderen Worten darin, daß das zunächst eigentlich ordentliche Produkt durch fremdes, das heißt dem Hersteller eigentlich nicht mehr zurechenbares Zutun fehlerhaft werden kann. Dementsprechend ist ein Produkt ausreichend gegen üblicherweise vorkommende Einwirkungen und Manipulationen zu schützen.

– *Instruktionsfehler:* das Produkt an sich entspricht dem Standard. Ihm ist aber nicht eine notwendige Gebrauchsanweisung beigefügt bzw. es wird nicht vor Gefahren beim Umgang mit dem Produkt gewarnt. Je nach Produkt und drohenden Gefahren muß eine Anleitung nicht nur lose beigefügt, sondern am Produkt selbst dauerhaft angebracht sein. Die Belehrung bzw. Warnung muß sich auch auf eine nicht ganz fernliegende unsachgemäße oder sogar bestimmungswidrige Verwendung erstrecken. Hinsichtlich des Umfangs der Belehrung bzw. Warnung stellt man auf die beim durchschnittlichen Benutzer vorauszusetzende Kenntnis ab. Der Instruktionsfehler ist für die Rechtsverletzung ursächlich, wenn ordnungsgemäße Belehrung bzw. Warnung die Rechtsverletzung verhindert hätte. Siehe zu diesen Fragen BGH, Urteil vom 11. 07. 1972 – VI ZR 194/70, NJW 1972, 2217, 2219; BGH, Urteil vom 07. 07. 1981 – VI ZR 62/80, NJW 1981, 2514, 2515 f.

Diese verschiedenen Fehlerquellen müssen schließlich dem Einflußbereich gerade des In-Anspruch-Genommenen zuzuordnen sein, will man Ursächlichkeit bejahen. Wer im obigen Pkw-Fall die Reifen zugeliefert hat, ist nicht Verursacher des auf die mangelhafte Lenkung zurückzuführenden Unfalls. Verursacher ist vielmehr der Lieferant der Lenkung, aber auch derjenige, welcher den Pkw einschließlich Lenkung zusammengesetzt hat sowie jeder am weiteren Vertrieb Beteiligte.

Ebensowenig ist dem Zulieferer das Fehlen der Gebrauchsanleitung hinsichtlich des zusammengesetzten Produktes zuzurechnen. Wohl aber muß er dem von ihm zugelieferten Teil gegebenenfalls etwa Hinweise zum Einbau einfügen oder aufzeigen, inwieweit über die Benutzung des fertigen Produktes belehrt werden muß; siehe BGH, Urteil vom 07. 10. 1986 – VI ZR 187/85, NJW 1987, 372, 374. Der Vertreter ist ebenfalls für den Instruktionsfehler ursächlich, weil es an ihm liegt, ob das Produkt ohne oder mit der – gegebenenfalls unzulänglichen – Anleitung weiter in den Verkehr gelangt.

c) Beweislast

Die Beweislast dafür, daß ein in der beschriebenen Weise fehlerhaftes Produkt die Rechtsverletzung verursacht hat, trägt

der Geschädigte als Anspruchsteller. Dazu gehört insbesondere der Nachweis, daß der Fehler bereits vorhanden war, als der In-Anspruch-Genommene das Produkt in den Verkehr gab. Dabei kann ihm unter Umständen ein Beweis des ersten Anscheins zu Hilfe kommen. Das ist der Fall, wenn der Anspruchsteller zwar lediglich nachweisen kann, daß das Produkt zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung fehlerhaft war, indes nach allgemeinen Erfahrungssätzen davon ausgegangen werden kann, daß der Fehler nicht erst entstand, nachdem das Produkt den Verantwortungsbereich des In-Anspruch-Genommenen verlassen hatte. Es liegt dann am In-Anspruch-Genommenen, diesen ersten Anschein durch den Vortrag eines atypischen Geschehensablaufes zu erschüttern. Siehe zu dieser Frage BGH, Urteil vom 02. 12. 1986 – VI ZR 252/85, NJW 1987, 1694; BGH, Urteil vom 07. 06. 1988 – VI ZR 91/87, VersR 1988, 930, 932 = NJW 1988, 2611, 2612 f.

Nun kann allerdings der In-Anspruch-Genommene den Beweis des ersten Anscheins bereits dadurch erschüttern, daß er die ernsthafte Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufes darlegt und notfalls diese Möglichkeit beweist. Er muß nicht den vollen Beweis dafür erbringen, daß der Fehler erst nach der In-Verkehr-Gabe des Produktes durch ihn entstand. Vielmehr genügt es, wenn das Entstehen des Fehlers erst nach der In-Verkehr-Gabe nicht auszuschließen ist (BGH, am angegebenen Ort).

Aber selbst dann, wenn dem Anspruchsgegner die Erschütterung des Beweises des ersten Anscheins gelingt, ist der Anspruchsteller nicht unbedingt gezwungen, den Beweis zu erbringen, daß der Fehler dem Produkt schon vor dem In-Verkehr-Bringen seitens des Anspruchsgegners anhaftete. Das gleiche gilt, wenn dem Anspruchsteller der Beweis des ersten Anscheins schon von vorneherein verschlossen ist, weil es im fraglichen Bereich noch keine allgemeinen Erfahrungssätze über einen als typisch anzusehenden Geschehensablauf gibt.

Dem Anspruchsteller bleibt nämlich der Nachweis unbenommen, der Anspruchsgegner habe das Produkt nicht so gefertigt, daß es hinreichend dagegen gesichert gewesen sei, nach dem In-Verkehr-Bringen fehlerhaft zu werden. Denn, wie oben B.I.1.b aufzeigt, liegt ein Produktfehler auch darin, daß das zunächst eigentlich ordnungsgemäße Produkt durch fremdes – selbst unsachgemäßes, aber üblicherweise vorkommendes – Zutun fehlerhaft werden kann.

Es gibt jedoch aber häufig Fälle, in denen der Anspruchsteller nicht einmal in der

Lage ist, diesen zuletzt genannten Beweis zu führen. In der jüngsten Rechtsprechung wird daher unter besonderen Umständen sogar eine Beweislastumkehr zugunsten des Geschädigten hinsichtlich der Frage erwogen, ob das Produkt schon vor dem In-Verkehr-Bringen durch den Anspruchsgegner fehlerhaft war (BGH, Urteil vom 07. 06. 1988 – VI ZR 91/87, VersR 1988, 930, 933 = NJW 1988, 2611, 2613): Zunächst muß der Anspruchsteller auch hier immerhin nachweisen, daß das Produkt im Zeitpunkt der Rechtsverletzung fehlerhaft war und die Verletzung auf diesem Fehler beruhte. Besondere Umstände, welche ausnahmsweise dem Anspruchsgegner den Nachweis auferlegen, daß das Produkt von ihm fehlerfrei in den Verkehr gebracht wurde, sieht der BGH dann (aber nicht einmal nur dann) als gegeben an, wenn der festgestellte Mangel des Produktes typischerweise aus dem Bereich des Herstellers stammt und der Hersteller sich gerade deshalb vor dem In-Verkehr-Gabe vergewissern muß, ob das Produkt frei von einem solchen, typischerweise von ihm herrührenden Fehler ist; außerdem muß der Anspruchsteller nachweisen, daß der Hersteller das Produkt vor der In-Verkehr-Gabe nicht oder nur unzureichend auf einen solchen typischen Fehler untersucht hatte.

Der BGH hält es in einem derartigen Fall für folgerichtig, aus der vom Produktstandard her gebotenen Pflicht zur Untersuchung auf typische Fehler auch die Pflicht abzuleiten, im Streitfall nachzuweisen, daß die Untersuchung das Produkt als fehlerfrei darstellte. Letztlich wird dem Hersteller damit in Anlehnung an die Rechtsprechung zum Arzthaftungsrecht zusätzlich zu der Überprüfungspflicht eine Befundversicherungspflicht auferlegt (so ausdrücklich BGH, a. a. O., Seite 933 bzw. Seite 2613). Die Zukunft wird zeigen, ob diese vom BGH entwickelte Beweislastumkehr wirklich die Ausnahme bleibt – denn was kann nicht alles als typischer Hersteller-Fehler erscheinen!

Dabei ist es im übrigen nicht einfach, diese Beweislastumkehr vom Beweis des ersten Anscheins zu trennen. Die vom BGH angenommene Beweislastumkehr knüpft (ohne daß der BGH dies für die einzig denkbare Möglichkeit hielt) daran an, daß ein Fehler typischerweise aus dem Bereich des Herstellers herrührt. Der Beweis des ersten Anscheins gründet sich auf einen im Einzelfall bestehenden allgemeinen Erfahrungssatz, daß ein Fehler aus dem Bereich des Herstellers stamme; auch hier liegt die Vorstellung zugrunde, ein Fehler rühre typischerweise vom Hersteller her, was sich umgekehrt daran zeigt, daß die Wahrscheinlichkeit eines untypi-

schen Geschehensablaufs den ersten Anschein erschüttert. Letztlich kann sich so der In-Anspruch-Genommene immer dann, wenn der erste Anschein zugunsten des Geschädigten dafür spricht, daß der für die Rechtsverletzung ursächliche Produktfehler noch aus seinem (des Anspruchsgegners) Bereich stammt, nicht mehr mit der bloßen Erschütterung dieses ersten Anscheins begnügen, sofern der Anspruchsteller auch nachweist, der Anspruchsgegner habe das Produkt nicht oder nur unzureichend auf typischerweise bei ihm (dem Anspruchsgegner) entstehende Fehler überprüft. Vielmehr muß der Anspruchsgegner sich mit dem vollen Nachweis entlasten, daß der Fehler erst nach der In-Verkehr-Gabe durch ihn entstand. Andererseits greift die den Geschädigten begünstigende Beweislastumkehr dann nicht ein, wenn nicht schon ein erster Anschein dafür spricht, daß der Fehler vom Anspruchsgegner herrührt – es sei denn, es lägen andere besondere Umstände vor, die eine Beweislastumkehr erforderten; der BGH hat diese Möglichkeit offengehalten.

2. Rechtswidrigkeit

Ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB setzt die *Rechtswidrigkeit* einer Rechtsverletzung voraus.

Im Bereich der Produkthaftpflicht ergibt sich die Rechtswidrigkeit daraus, daß sämtliche an Herstellung und Vertrieb Beteiligten Verkehrspflichten treffen: Wer daran mitwirkt, daß Produkte zum Benutzer gelangen, muß darauf achten, daß die Benutzung gefahrlos geschehen kann.

Wie schon im Rahmen der Verursachung sind auch für die Verkehrspflichten die Verantwortungsbereiche der Beteiligten verschieden weit: Der Hersteller muß seinen Betrieb so einrichten und organisieren, daß Konstruktions-, Fabrikations- und Instruktionsfehler (wie sie oben beschrieben wurden) ausgeschaltet werden. Dazu gehört die Pflicht, zugelieferte Teile zu überprüfen, obwohl auch schon der Zulieferer selbst seinen Betrieb so einrichten und organisieren muß, daß Fehler der von ihm zugelierten Teile ausgeschlossen sind. Auch zur Produktbeobachtung nach dem In-Verkehr-Bringen ist der Hersteller bzw. der Zulieferer hinsichtlich seines Zulieferteils verpflichtet. Werden nachträglich Gefahren bekannt, kann sogar eine Rückrufpflicht bestehen. Siehe zu diesen Fragen BGH, Urteil vom 17. 03. 1981 – VI ZR 191/79, BGHZ 80, 186, 191; BGH, Urteil vom 17. 03. 1981 – VI ZR 286/78, BGHZ 80, 199, 202; BGH, Urteil vom 04. 02. 1986 – VI ZR 179/84, NJW 1986, 1863; BGH, Urteil vom 07. 10. 1986 – VI ZR

187/85, NJW 1987, 372; BGH, Urteil vom 09. 12. 1986 – VI ZR 65/86, NJW 1987, 1009, 1010 ff.

Der Pflichtenkreis des Vertreibers (z. B.: Importeur, Großhändler) ist im Vergleich zum Hersteller enger gezogen. Er hat keinen Einfluß auf die Gestaltung der Produktion. Deswegen ist er auch nicht dann einem Hersteller gleichzusetzen, wenn er an den von ihm fertig erworbenen Produkten noch sein Markenzeichen anbringt. Allerdings darf er insoweit nicht ohne Prüfung ein Produkt weitervertrieben, als nach besonderer Lage des Falles Fehler vorliegen könnten. Diese Prüfungspflicht besteht insbesondere dann, wenn bereits Fehler vergleichbarer Produkte bekannt geworden sind. Siehe hierzu BGH, Urteil vom 11. 12. 1979 – VI ZR 141/87, NJW 1980, 1219; BGH, Urteil vom 05. 05. 1981 – VI ZR 280/79, NJW 1981, 2250; OLG Zweibrücken, Urteil vom 27. 04. 1987 – 4 U 153/86, NJW 1987, 2684.

Beispiele: – Der Großhändler muß sich vergewissern, daß ein feuergefährlicher Klebstoff als solcher gekennzeichnet ist, wenn er vom Lieferanten benachrichtigt wird, ein entsprechender Hinweis sei möglicherweise nicht aufgebracht.

– Der Importeur muß die Tretlager der eingeführten Fahrräder untersuchen, wenn es mit bereits weiter vertriebenen Fahrrädern schon zu Unfällen aufgrund von Tretlagermängeln kam.

Die genannten Pflichten treffen nicht allein den Zulieferer, Hersteller und Vertreiber persönlich bzw. im Falle von Gesellschaften diese selbst und deren Organe im Sinne von § 31 BGB. Vielmehr ist auch der verantwortliche Geschäfts- bzw. Betriebsleiter – jeweils hinsichtlich des ihm übertragenen Verantwortungsbereichs – Träger der Verkehrspflichten; siehe BGH, Urteil vom 03. 06. 1975 – VI ZR 192/73, NJW 1975, 1827, 1828; BGH, Urteil vom 07. 10. 1986 – VI ZR 187/85, NJW 1987, 372, 374.

Lediglich der auf der Verantwortungsleiter weiter unten stehende Mitarbeiter hat keine Verkehrspflicht nach außen, weil er fremdbestimmt tätig ist; der Fließbandarbeiter kann daher zwar einen Fabrikationsfehler und folglich ein Unglück bei der Benutzung des Produktes verursachen; ihn trifft aber nicht das Urteil der Rechtswidrigkeit; er haftet also nicht nach außen (unter Umständen aber seinem Arbeitgeber).

3. Verschulden

a) Sorgfaltsverstoß

Die Haftpflicht aus § 823 Abs. 1 BGB setzt schließlich voraus, daß die rechtswidrige Rechtsverletzung *schuldhaft* geschehen ist. Die Verletzung der Verkehrspflicht muß

vorsätzlich oder zumindest fahrlässig begangen worden sein, wobei gemäß § 276 Abs. 1 Satz 2 BGB die üblicherweise erforderliche Sorgfalt den Maßstab bildet.

Die verkehrübliche Sorgfalt gebietet es, bestmöglich und dem jeweils neuesten Stand der Technik entsprechend einen Betrieb so zu organisieren, daß Produktfehler vermieden werden. Dabei ist nach Fehlerquellen und Verantwortungsbereichen folgendermaßen zu unterscheiden:

Konstruktionsfehler sind definitionsgemäß (siehe oben B.I.1.b) in aller Regel die Folge eines Organisationsverschuldens des Herstellers. Auch dem Leiter derjenigen Betriebsabteilung, in deren Bereich der Organisationsmangel liegt, wird der Sorgfaltsverstoß vorgeworfen. Zulieferern können Sorgfaltspflichten nur in bezug auf das von ihnen zugeliesserte Teil vorgehalten werden.

Instruktionsfehler sind ebenfalls regelmäßig auf schuldhaftes Fehlorganisation zurückzuführen; die Sorgfalt des Zulieferers braucht sich aber wiederum nur auf das von ihm zugeliesserte Teil zu erstrecken.

Fabrikationsfehler hingegen können im Einzelfall selbst bei größtmöglicher Anspannung der Sorgfalt unterlaufen. Man spricht von sogenannten „Ausreißern“. Sollte es zu einem trotz aller zumutbaren Vorkehrungen nicht vorherzusehenden Schaden aufgrund eines derartigen „Ausreißers“ kommen, so besteht nach bisherigem Recht keine Haftpflicht. Allerdings kann ein solcher Schadensfall Anlaß zum Anhalten oder sogar zum Rückruf der anderen Produkte oder zu einer ähnlichen Maßnahme geben, weil der Verdacht besteht, daß auch einzelne der anderen Produkte fehlerhaft sind. Entsprechendes gilt für die Verwendung zugeliesserte Teile, wenn deren Fehler trotz der gebotenen Kontrolle durch den Verwender, der sich nicht auf den Zulieferer verlassen darf, nicht erkennbar waren. Wiederum trifft die Sorgfaltspflicht auch den verantwortlichen Betriebsleiter.

Der Vertreiber unterliegt geringeren Sorgfaltspflichten. Er muß nicht von vorneherein mit der Fehlerhaftigkeit der von ihm vertriebenen Produkte rechnen. Anlaß zur Prüfung kann aber im Einzelfall gegeben sein – etwa dann, wenn es bereits zu Schäden mit zuvor vertriebenen Produkten gekommen ist, oder möglicherweise dann, wenn Ware aus einem Land importiert wird, in dem der hier in Westdeutschland herrschende Mindestsicherheitsstandard nicht gewährleistet erscheint. Siehe hierzu BGH, Urteil vom 11. 12. 1979 – VI ZR 141/78, NJW 1980, 2219; OLG Zweibrücken, Urteil 27. 04. 1987 – 4 U 153/86, NJW 1987, 2684, 2685.

Im übrigen haftet auch hier der verantwortliche Geschäftsführer neben dem Ver-

treiber selbst für die verkehrübliche Sorgfalt.

b) Beweislast

Entgegen den allgemeinen Regeln muß der In-Anspruch-Genommene, aus dessen Verantwortungsbereich der Produktfehler herrührt, die Umstände nachweisen, aus denen sich ergibt, daß er die verkehrübliche Sorgfalt beachtet hat. Er muß beweisen, daß sein Betrieb mit der erforderlichen Sorgfalt organisiert war; insbesondere muß er im Falle eines Instruktionfehlers beweisen, daß er weder die Möglichkeit hatte noch sich die Möglichkeit verschaffen mußte, die Notwendigkeit bestimmter Hinweise bzw. Warnungen zu erkennen. In der Regel wird ein solcher Entlastungsbeweis beim Konstruktions- und Instruktionfehler nicht gelingen; denn der Konstruktions- bzw. Instruktionfehler beinhaltet – wie gezeigt – immer objektiv die Verletzung der Grundanforderungen der Sicherheit; diese Grundanforderungen bilden aber auch den Sorgfaltsmaßstab. Lediglich bei einem Fabrikationsfehler kann ein Entlastungsversuch aussichtsreich sein – nachzuweisen ist die oben geschilderte „Ausreißer“-Eigenschaft des Produktes.

Diese hier beschriebene Beweislastumkehr ist aus der Sicht des Geschädigten notwendig, weil er regelmäßig keinen Einblick in die betriebliche Organisation des In-Anspruch-Genommenen hat. Aus der Sicht des In-Anspruch-Genommenen kann sie eine Gefährdungshaftung, d. h. einer verschuldensunabhängigen Haftung, gleichkommen. Siehe zur Beweislastumkehr im Bereich des Verschuldens für Produktfehler BGH, Urteil vom 26. 11. 1968 – VI ZR 212/66, BGHZ 51, 91, 102 ff. (Hühnerpest-Fall); BGH, Urteil vom 03. 06. 1975 – VI ZR 192/73, NJW 1975, 1827, 1828.

4. Schadensersatz

Steht auch das Verschulden des In-Anspruch-Genommenen fest, so ist er zum Ersatz des aus der Rechtsverletzung folgenden Vermögensschadens verpflichtet. Diese Schadensersatzverpflichtung ist der Höhe nach unbegrenzt. Auch ein Schmerzensgeld nach § 847 BGB kann gegebenenfalls verlangt werden.

Selbst bei nur leichtester Fahrlässigkeit ist der volle Schaden, nicht etwa nur ein Bruchteil, zu ersetzen.

Sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner und der Geschädigte kann sich gemäß § 421 Satz 1 BGB in Verbindung mit §§ 830, 840 Abs. 1 BGB nach Belieben an jeden Haftenden in voller Höhe oder teilweise halten; der Ausgleich erfolgt gemäß §§ 426, 840 Abs. 1 BGB erst unter den Haftenden.

Der Geschädigte muß sich gemäß § 254 BGB lediglich dann den Ersatzanspruch kürzen lassen, wenn ihm ein Mitverschulden vorzuwerfen ist; je nach Schwere des Mitverschuldens kann sich der Ersatzanspruch auf „Null“ reduzieren. Die Beweislast für die das Mitverschulden begründenden Umstände trägt nach allgemeinen Regeln der in Anspruch genommene Ersatzpflichtige.

5. Verjährung

Der Schadensersatzanspruch verjährt gemäß § 852 Abs. 1 BGB binnen 3 Jahren, nachdem der Geschädigte von Schaden und Schädiger Kenntnis erlangt hat; spätestens verjährt er aber 30 Jahre nach In-Verkehr-Bringen des fehlerhaften Produktes bzw. – im Falle des Zulieferers – 30 Jahre nach Zulieferung bzw. – im Falle des Vertreibers – 30 Jahre nach Vertrieb.